

### **Zuwendungsbestätigung (vormals: Spendenbescheinigung)**

Bei einem Einzelbetrag bis zu 200 Euro genügt der Kontoauszug bzw. der elektronische Zahlungsbeleg der Bank als Nachweis gegenüber dem Finanzamt. In diesem Fall muss für die steuerliche Anerkennung keine Zuwendungsbestätigung vorgelegt werden.

Für höhere Beträge erhalten Sie - sofern uns Ihre vollständige Adresse bekannt ist - nach Ihrer Zuwendung eine Zuwendungsbestätigung.

### **Bestätigung für das Finanzamt**

(Gilt bis 200 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug bzw. Ihrem elektronischen Zahlungsbeleg der Bank.)

Der Förderverein Schlossgymnasium Kirchheim unter Teck e. V. ist wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nürtingen, Außenstelle Kirchheim, Steuernummer 69042/05410, vom 16.06.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke verwendet wird:

- der Erziehung;
- der Volks- und Berufsausbildung sowie der Studentenhilfe.